

**Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt¹**

Zwischen

.....
vertreten durch (Ausbildende/Ausbildender)
und
Frau/Herrn
Anschrift:
..... (Auszubildende/Auszubildender)
geboren am:
wird unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter/ihres/seines gesetzlichen Vertreters,
Frau/Herrn
Anschrift:
– vorbehaltlich²
..... – folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

**§ 1
Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung**

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf
einer/eines ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan³.

**§ 2
Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit**

- (1) Die Ausbildung beginnt am
und endet am
 Besteht die Auszubildende/der Auszubildende vor Ablauf der nach Satz 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.⁴
- (2) Die ersten⁵ Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3

Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Auszubildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Schulordnung und die Hausordnung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6

Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege. Es beträgt zurzeit⁶

im ersten Ausbildungsjahr Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr Euro,

im dritten Ausbildungsjahr Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Auszubildenden/dem Auszubildenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die Auszubildende ihre Ausbildung/der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7 Urlaub

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁷

- vom bis 31. Dezember. Ausbildungstage,
- vom 1. Januar bis 31. Dezember Ausbildungstage,
- vom 1. Januar bis 31. Dezember Ausbildungstage,
- vom 1. Januar bis Ausbildungstage.

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8 Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Abs. 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Abs. 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) *vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9 Sonstiges

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....⁸

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss⁸

von zum⁸

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter
der Auszubildenden/des Auszubildenden:⁹
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(Ausbildende/Ausbildender)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Auszubildende/Auszubildender)

.....
(Vormund)

-
- 1 Dieses Muster ist ausschließlich für die Ausbildungen in der Entbindungspflege, zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter und zur OTA/ATA zu benutzen. Für Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann ist dieses Muster nicht zu verwenden.
 - 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
 - 3 Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) ist als Anlage zum Ausbildungsvertrag ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 NotSanG). Für Ausbildungen in den Berufen in der Entbindungspflege bzw. zur OTA/ATA ist ein Ausbildungsplan nicht vorgeschrieben, es empfiehlt sich jedoch, einen Ausbildungsplan in entsprechender Anwendung zu erstellen. Sollte ein Ausbildungsplan nicht vereinbart werden, ist § 1 Abs. 2 abzuändern.
 - 4 Anzukreuzen in den Fällen einer Ausbildung zur OTA/ATA nach § 1 Abs. 1a TVA-L Pflege.
 - 5 Einzusetzen ist die nach § 3 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebliche Probezeit von vier oder sechs Monaten.
 - 6 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebende Ausbildungsentgelt.
 - 7 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
 - 8 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - 9 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.